

Prüfung und Stellungnahme der Verwaltung zu der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 12.11.2019 aufgeworfenen Frage nach dem Geltungsbereich der Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten

In der Fassung des Satzungs-Entwurfes, der am 12.11.2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beraten wurde, entsprach die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches dem Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlage im Kernbereich der Stadt Rheinbach vom 10. April 2007“. Diese Abgrenzung folgte den Fassadenabwicklungen entlang der jeweils begrenzenden Straßenzüge.

In der Diskussion ergab sich die Frage, ob die Fassaden der Häuser, die an den Grenzen des Geltungsbereiches liegen, unter die Regelung der zur Beratung vorgelegten „Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten“ fallen.

Die Verwaltung sagte eine Prüfung des Sachverhalts zur Sitzung des Rates am 02.12.2019 zu.

Ergebnis und Stellungnahme der Verwaltung zum Sachverhalt:

In der „Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und Werbeanlage im Kernbereich der Stadt Rheinbach vom 10. April 2007“ ist der räumliche Geltungsbereich wie folgt textlich definiert:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Kernstadt mit Mauerring und die Fassadenfront der äußeren Grabenzone, die gebildet wird von der Grabenstraße, der Löherstraße, der Straße Bungert, der äußeren Zone der Rheinbacher Burg, dem Himmeroder Wall, dem Prümer Wall, der Martinstraße und dem Wilhelmsplatz sowie die Straßen „Vor dem Dreeser Tor“ und „Vor dem Voigtstor“ bis zur Eimmündung der Ramershovener Straße“.

Die Definition „... die Fassadenfront der äußeren Grabenzone, die gebildet wird von...“ ist in ihrer Aussage nicht ganz eindeutig. In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde die Satzung auch bei der Beurteilung von Werbeanlagen der dem angrenzenden Straßenraum zugeordneten Fassaden angewandt.

Im Ergebnis der Prüfung und zur Klarstellung schlägt die Verwaltung vor, den Geltungsbereich um die an die Straßenzüge angrenzenden Häuser zu erweitern und in § 2 Absatz 3 textlich darzulegen, dass in Anbetracht der möglichen stadträumlichen Wirkung von Werbeanlagen der Geltungsbereich sowohl die Gebäude der historischen Kernstadt, als auch die dem angrenzenden Straßenraum zugeordneten Gebäude umfasst.

Die Verwaltung legt daher zur Ratssitzung eine gegenüber der dem Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr geänderte Fassung (Anlage 1 – Neu) vor, in der die vorgenommenen Änderungen gekennzeichnet sind.


Thünker-Jansen